

Stellungnahme der NORDWERK Verpackungen GmbH & Co.KG zur

REACH-Verordnung

Das Ziel von REACH ist die Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit durch eine eindeutige Identifikation von chemischen Substanzen.

Das Unternehmen NORDWERK Verpackungen GmbH & Co.KG ist im Sinne der REACH-Verordnung ein „nachgeschalteter Anwender“, da unser Unternehmen kein Hersteller der benannten Grundsubstanzen/Granulate ist. Somit ist NORDWERK Verpackungen GmbH & Co.KG nicht direkt von dieser Verordnung betroffen und unser Unternehmen unterliegt deshalb auch nicht der in der Verordnung beschriebenen Registrierungspflicht.

Die Informationspflicht nach Art. 33 über Stoffe in Erzeugnissen gilt nur für so genannte besonders besorgniserregende Stoffe, welche die Kriterien des Art. 57 erfüllen. Wir stehen in ständigem Kontakt mit unseren Vorlieferanten hinsichtlich registrierungspflichtiger Stoffe, haben diese auf ihre Verpflichtung zur Vorregistrierung hingewiesen und werden im Bedarfsfall REACH-relevante Informationen unverzüglich an unsere Kunden weiterleiten.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind keine Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in Erzeugnissen oder deren Verpackung in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent enthalten.

Wir hoffen, Sie mit dieser Stellungnahme ausreichend informiert zu haben. Kundenspezifische Fragebögen und Anfragen zur REACH-Konformität unserer Produkte können wir leider nicht beantworten und erlauben uns auf die vorstehende Erklärung zu verweisen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Sven Hartnack
Geschäftsführer

Mölln, 02.01.2019

Diese Erklärung entbindet Sie nicht von der Verpflichtung und Verantwortung, zu überprüfen, ob unsere Verpackung für Ihr Produkt geeignet ist.

Eine unterzeichnete Fassung geht Ihnen auf Anfrage gerne zu